

ERKLÄRUNG DES ANTRAGSTELLERS

Die **Richtlinie für die forstliche Förderung in Hessen** im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" sowie die **Allgemeinen Nebenbestimmungen** für die Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P, ANBest-GK) sind mir bekannt. Ich erkenne deren Inhalt sowie die für die Förderung geltenden Rechtsgrundlagen (EU-Verordnungen, Rechtsvorschriften des Bundes und des Landes) und die nachstehenden Bestimmungen durch meine Unterschrift als verbindlich an.

Hinweis:

Die forstliche Förderrichtlinie und die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung finden Sie auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt (www.rp-darmstadt.hessen.de). Auf Anforderung werden Ihnen die Unterlagen auch übersandt.

Mir ist bekannt, dass kein Rechtsanspruch auf Gewährung der beantragten Zuwendung besteht. Die Bewilligungsstelle entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Ich verpflichte mich,

- ➔ die Informations- und PR-Verpflichtungen gemäß Artikel 13 i. V. mit Anhang III, Teil 1 Ziffer 2 der Verordnung (EU) Nr. 808/2014 sowie gemäß dem Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ in ihrer jeweils gültigen Fassung einzuhalten. Das Land Hessen hat sich dazu entschlossen, die Erläuterungstafeln zu beschaffen und kostenfrei dem Begünstigten zur Verfügung zu stellen.
- ➔ die Zuwendung zurückzuzahlen und die anfallenden Zinsen zu zahlen, soweit ein Zuwendungsbescheid nach den Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder nach anderen Rechtsvorschriften ganz oder teilweise zurückgenommen oder widerrufen wird.

Ich weiß, dass

- ➔ die Bewilligung unter der Voraussetzung erfolgt, dass die bewilligten Maßnahmen von mir innerhalb der gesetzten Frist durchgeführt werden und der Auszahlungsantrag bis zu dem im Bescheid festgesetzten Termin bei der Bewilligungsstelle vorzuliegen hat.
- ➔ Änderungen hinsichtlich festgesetzter Termine wie z. B. der Ausführungszeitraum oder der Vorlagetermin für den Auszahlungsantrag rechtzeitig vorher von mir schriftlich beim RP Darmstadt zu beantragen sind.
- ➔ von mir nicht durchgeführte Maßnahmen der Bewilligungsstelle RP Darmstadt unverzüglich anzuzeigen sind.
- ➔ die Zuwendung nach Vorlage des Auszahlungsantrages im Auszahlungsbescheid endgültig festgesetzt wird.
- ➔ gemäß § 4 Abs. 4 S. 2 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes bei Rücknahme oder Widerruf eines Zuwendungsbescheides aus Gründen, die der Kostenschuldner zu vertreten hat, Gebühren oder Auslagen fällig werden. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem mit der Amtshandlung verbundenen Verwaltungsaufwand und der Bedeutung der Amtshandlung für den Kostenschuldner. Bei einfachen Vorgängen (ca. 1 Stunde Zeitaufwand) beträgt die Gebühr mindestens 75 Euro.
- ➔ ich als die Zuwendung empfangende Person die sich auf die Zuwendung beziehenden Unterlagen, Aufzeichnungen, Belege, Bücher oder Karten für die Dauer von zehn Jahren nach Vorlage des Auszahlungsantrages aufzubewahren habe, soweit nicht nach anderen Rechtsvorschriften eine andere Aufbewahrung vorgeschrieben ist.

Mir ist bekannt, dass

- ➔ ich nach § 3 Abs.1 des Subventionsgesetzes verpflichtet bin, der zuständigen Bewilligungsstelle unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, der Weitergewährung, der Inanspruchnahme oder dem Belassen der Zuwendungen entgegenstehen oder für die Rückforderung der Leistungen erheblich sind.
- ➔ falsche, unvollständige oder unterlassene Angaben zur Strafverfolgung führen können und mir auch die Kosten für Kontrollmaßnahmen auferlegt werden können.
- ➔ die Zuwendung bei falschen, unvollständigen oder unterlassenen Angaben oder bei Nichterfüllung oder nicht rechtzeitiger Erfüllung oder Einhaltung der Bedingungen und Auflagen bzw. der übernommenen Verpflichtungen zurückgefordert werden kann.
- ➔ die Bewilligungsstelle verpflichtet ist, Tatsachen, die den Verdacht eines Subventionsbetruges begründen, der Strafverfolgungsbehörde mitzuteilen.
- ➔ der Antrag im Falle fehlender oder nicht fristgemäß nachgereichter Unterlagen abgelehnt oder sanktioniert werden kann.
- ➔ von der Bewilligungsstelle alle Unterlagen (auch rückwirkend), die zur Beurteilung der Antragsberechtigung, der Antragsvoraussetzungen und der Höhe der Zuwendung erforderlich sind, angefordert werden können.
- ➔ die Bewilligungsstelle entsprechend den Zuwendungsvorschriften Auflagen auch nachträglich erteilen kann.
- ➔ die Nichteinhaltung der Fördervoraussetzungen zu Kürzungen und ggfls. Sanktionen führen kann.

Ich verpflichte mich,

- ➔ mit Erhalt der Zuwendung die Wege ordnungsgemäß zu sichern und zu pflegen. Die Pflege und Sicherung umfasst Nachbesserungen, Freischneiden des Lichtraumprofils und Pflege der Entwässerung.
- ➔ die gewährte Zuwendung ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn ich der Verpflichtung zur sachgemäßen Unterhaltung und Pflege nicht nachgekommen bin.
- ➔ die Förderung für Wegebaumaßnahmen zurückzuzahlen, wenn innerhalb der Zweckbindungsfrist (10 Jahre) eine erhebliche Veränderung im Hinblick auf den Förderzweck erfolgt ist. Dies gilt auch bei einer Änderung

der Eigentumsverhältnisse, wodurch dem neuen Eigentümer ein ungerechtfertigter Vorteil entsteht oder bei erheblichen Veränderungen, die die ursprünglichen Ziele des Vorhabens untergraben würden.

- ➔ bei der Planung und Durchführung die behördenverbindlichen Fachplanungen zu berücksichtigen
- ➔ den zur Kontrolle der übernommenen Verpflichtung beauftragten Personen das Betreten der Fläche/n zu gestatten, die notwendigen Auskünfte zu erteilen, alle Unterlagen vorzulegen und die erforderliche Unterstützung zu gewähren.
- ➔ die Informations- und PR-Verpflichtungen gemäß Artikel 13 i. V. mit Anhang III, Teil 1 Ziffer 2 der Verordnung (EU) Nr. 808/2014 sowie gemäß dem Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ in ihrer jeweils gültigen Fassung einzuhalten. Das Land Hessen hat sich dazu entschlossen, die Erläuterungstafeln zu beschaffen und kostenfrei dem Begünstigten zur Verfügung zu stellen.

Kontrolle

Mir ist bekannt, dass Verwaltungskontrollen und Kontrollen vor Ort durch die zuständigen Behörden und Stellen durchgeführt werden. Die Verwaltungskontrolle erfolgt zu 100 %. Dabei werden die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben im Antrag, einschließlich der Einordnung der beantragten Maßnahme in das Förderprogramm sowie das Vorliegen der sachlichen und finanziellen Voraussetzungen für die Erteilung eines Bewilligungsbescheides überprüft.

Zusätzlich werden stichprobenartig unangekündigt mindestens 5 % der Förderfälle im Rahmen von Vor-Ort-Kontrollen gemäß Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 der Kommission (Artikel 49 - 51) vom 17. Juli 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 überprüft.

Durch Vor-Ort-Kontrollen wird überprüft, ob das Vorhaben im Einklang mit den geltenden Bestimmungen durchgeführt wurde, und ob alle prüfbaren Förderkriterien, Verpflichtungen und sonstigen Auflagen für die Gewährung von Zuwendungen erfüllt werden. Dadurch wird sichergestellt, dass das Vorhaben für eine Unterstützung aus dem ELER in Betracht kommt (DE L 227/110 Amtsblatt der Europäischen Union vom 31.7.2014).

Hierbei wird die Richtigkeit der Angaben des Begünstigten anhand zugrunde liegender Unterlagen überprüft.

Dies schließt eine Prüfung ein, ob die Zahlungsanträge des Begünstigten durch Buchführungsunterlagen oder andere Unterlagen belegt werden können, wobei die Richtigkeit der Angaben im Zahlungsantrag gegebenenfalls anhand von Angaben oder Handelsunterlagen, die sich im Besitz Dritter befinden, überprüft werden kann. Durch Vor-Ort-Kontrollen wird überprüft, ob die tatsächliche oder beabsichtigte Zweckbestimmung des Vorhabens mit der im Antrag auf Unterstützung beschriebenen Zweckbestimmung, für die die Unterstützung gewährt wurde, übereinstimmt. Die Vor-Ort-Kontrollen umfassen einen Besuch des Standorts, an dem das Vorhaben umgesetzt wird.

Alle Verpflichtungen und Auflagen, die der Zuwendungsempfänger einzuhalten hat, sowie alle Belege die zurzeit des Kontrollbesuchs überprüft werden können, sind Gegenstand der Kontrollen.

Über jede Vor-Ort-Kontrolle wird ein Bericht angefertigt, der dem Zuwendungsempfänger zugestellt wird.

Subventionen

Mir ist bekannt, dass die Zuwendungen nach diesen Richtlinien Subventionen im Sinne des § 264 StGB in Verbindung mit § 2 des Gesetzes gegen die missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (SubvG) vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034, 2037) und des Hessischen Subventionsgesetzes (HSG) vom 18. Mai 1977 (GVBl. I S. 199) sind.

Subventionserhebliche Tatsachen i. S. von § 264 (8) StGB (§ 1 Hess. SubvG i. V. mit § 2 (1) Subventionsgesetz) sind insbesondere:

- die Angaben im Antrag einschließlich der Anlagen,
- die Angaben im Auszahlungsantrag,
- die Angaben in den Belegen.

Die Antragsteller werden mit dem Antrag auf die Strafbarkeit des Subventionsbetruges nach § 264 StGB hingewiesen und bestätigen urschriftlich ihre Kenntnisnahme.

Ich teile jede Abweichung von den Antragsangaben und jeden Wechsel des Nutzungsberechtigten während der Dauer der von mir übernommenen Verpflichtungen sowie jede zuwendungsrelevante Änderung meiner Unternehmensverhältnisse durch Abgabe einer schriftlichen Erklärung gegenüber der Bewilligungsstelle mit. Ich bleibe verantwortlich für die weitere Einhaltung der Verpflichtungen beim Übergang des Unternehmens (ganz oder teilweise) auf einen anderen Nutzungsberechtigten während der Zeit der Verpflichtungsdauer, es sei denn, der Nachfolger übernimmt die Verpflichtungen für die restliche Dauer der Verpflichtungszeit durch Abgabe einer entsprechenden schriftlichen Erklärung gegenüber der Bewilligungsstelle.

Ich versichere, dass in den letzten 5 Jahren gegen mich (Antragsteller bzw. nach Satzung oder Gesetz Vertretungsberechtigter) keine Geldbuße von wenigstens 2.500 € nach § 404 Absatz 2 Nummer 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch rechtskräftig verhängt wurde oder ich (Antragsteller bzw. nach Satzung oder Gesetz Vertretungsberechtigter) nach den §§ 10, 10a oder 11 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz zu keiner Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen rechtskräftig verurteilt wurde.

Erklärung des Unternehmens gemäß Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (Abl. EU Nr. C 249 vom 31. Juli 2014)

Grundlage für die Definition eines Unternehmens in Schwierigkeiten sind die Leitlinien der EU für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (Abl. EU Nr. C 249 vom 31. Juli 2014). Ein Unternehmen befindet sich dann in Schwierigkeiten, wenn mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- a) Im Falle von Gesellschaften mit beschränkter Haftung: mehr als die Hälfte des gezeichneten Kapitals ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen.
- b) Im Falle von Gesellschaften, in denen mindestens einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften: mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel ist infolge aufgelaufener Verluste verloren gegangen.
- c) Das Unternehmen ist Gegenstand eines Insolvenzverfahrens oder erfüllt die im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger.
- d) Bei einem Unternehmen, das kein KMU (Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen) ist, lag in den vergangenen beiden Jahren
 - a. der buchbasierte Verschuldungsgrad über 7,5
 - b. das Verhältnis des EBITDA zu den Zinsaufwendungen unter 1,0.

Zur Beurteilung des Vorliegens der o.g. Kriterien sind in der Regel die letzten 2 Jahresabschlüsse eines Unternehmens ausreichend.

Ein KMU-Unternehmen wird in den ersten 3 Jahren nach seiner Gründung nur dann als Unternehmen in Schwierigkeiten betrachtet, wenn die Voraussetzungen unter Buchstabe c) erfüllt sind.

Ich versichere / wir versichern wir, dass mein/ unser Unternehmen **kein Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Leitlinien der EU für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (Abl. EU Nr. C 249 vom 31. Juli 2014) ist.** Mir/ uns ist bekannt, dass diese Erklärung subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches ist und dass ein Subventionsbetrug nach dieser Vorschrift strafbar ist.

Mir ist bekannt, dass im Rahmen der Transparenzinitiative gemäß Artikel 99 der Verordnung (EU) Nr. 2021/2116 Informationen der Begünstigten von Mitteln aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raumes (ELER) unter der Internetadresse www.agrar-fischerei-zahlungen.de veröffentlicht werden (näheres siehe Merkblatt Abschnitt VII).

Einwilligungserklärung zum Datenschutz

Die Verarbeitung meiner/unserer Daten erfolgt aufgrund europa-, bundes- und landesrechtlicher Vorschriften. **Darüber hinaus willige(n) ich/wir gem. Art. 6 Abs. 1 a) DSGVO in die Verarbeitung meiner/unserer personenbezogenen Daten dahingehend ein**, dass die personen- und objektbezogenen Daten im Falle einer Bewilligung nach der Richtlinie für die forstliche Förderung in Hessen vom 30. April 2018 zum Zwecke der Erstellung von Auswertungen und Statistiken an die hierfür beauftragten Stellen übermittelt werden können. Ich bin/ wir sind damit einverstanden, dass zur Bearbeitung des vorliegenden Antrags Angaben des Gemeinsamen Antrags verwendet werden.

Mir/uns ist bekannt, dass diese Einwilligungserklärung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden kann.

Der Widerruf kann gerichtet werden an:

Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen

- rechtlich unselbstständige Anstalt in der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale -

Abteilung Landwirtschaftsförderung

Strahlenbergerstr. 11

63067 Offenbach

E-Mail: datenschutz-zahlstelle@wibank.de

Im Rahmen des Förderverfahrens müssen Sie diejenigen personenbezogenen Daten bereitstellen, die für die Aufnahme, Durchführung und Beendigung eines Förderverhältnisses und zur Erfüllung der damit verbundenen Pflichten erforderlich sind oder zu deren Erhebung wir gesetzlich verpflichtet sind. Ohne diese Daten *[und ggfs. ihre Weitergabe an beauftragte Dritte]* ist nach Widerruf der Einwilligungserklärung eine (weitere) Förderung **gegebenfalls nicht mehr möglich.**

Mit der Antragstellung wird von mir/uns das mir/uns bei Antragstellung vorliegende Merkblatt mit den *Datenschutzhinweisen der WIBank als Zahlstelle EGFL/ELER des Landes Hessen für Kunden und andere Betroffene und der darin enthaltenen Belehrung über meine/unsere Rechte -gültig ab 01.01.2020-* **ebenfalls anerkannt. Der Inhalt des Merkblatts wird damit Bestandteil dieses Antrags.**

Ich/wir versichere/versichern die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Antrag gemachten Angaben und akzeptiere/akzeptieren die „Hinweise und Erklärungen“, die „Erklärung zum Datenschutz, Transparenz- und Publizitätsvorschriften“, die „Erklärung Interessenkonflikt“. sowie den Erhalt und die Kenntnisnahme der Datenschutzhinweise der *WIBank* als Zahlstelle EGFL/ELER des Landes Hessen für Kunden und andere Betroffene und der darin enthaltenen Belehrung über meine/unsere Rechte -gültig ab 01.01.2020.

Die dem Merkblatt dieses Antrags beigefügten **Datenschutzhinweise der WIBank für Kunden und andere Betroffene**, gültig ab 01.01.2020, habe ich zur Kenntnis genommen.

Erklärung Interessenkonflikte

Zum Schutz ihrer finanziellen Interessen und zum Ausschluss von Interessenkonflikten bestimmter Personenkreise definiert die Europäische Union in Artikel 57 der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (Verordnung (EU, EURATOM) Nr. 966/2012 des EP und des Rates vom 25.10.2012) nachfolgend zwingend zu beachtende Sachverhalte:

Grundlage für die Definition eines Interessenkonflikts auf EU-Ebene ist folgender Wortlaut:

„1. Finanzakteure und sonstige Personen, die in den Bereichen Haushaltsvollzug und Finanzmanagement - einschließlich als Vorbereitung hierzu dienender Handlungen - Rechnungsprüfung und Kontrolle Aufgaben wahrnehmen, müssen jede Handlung unterlassen, durch die eigene Interessen mit denen der Union in Konflikt geraten könnten. Besteht ein solches Risiko, hat der betreffende Handlungsträger von dieser Handlung abzusehen und den bevollmächtigten Anweisungsbefugten zu befragen, der schriftlich bestätigt, ob ein Interessenkonflikt vorliegt. Der betreffende Handlungsträger unterrichtet auch seinen Dienstvorgesetzten. Liegt ein Interessenkonflikt vor, stellt der betreffende Handlungsträger alle seine Tätigkeiten in der Angelegenheit ein. Der bevollmächtigte Anweisungsbefugte trifft persönlich alle weiteren geeigneten Maßnahmen.“

2. Für die Zwecke des Absatzes 1 besteht ein Interessenkonflikt, wenn ein Finanzakteur oder eine sonstige Person nach Absatz 1 aus Gründen der familiären oder privaten Verbundenheit, der politischen Übereinstimmung oder der nationalen Zugehörigkeit, des wirtschaftlichen Interesses oder aus anderen Gründen, die auf einer Gemeinsamkeit der Interessen mit dem Begünstigten beruhen, seine bzw. ihre Aufgaben nicht unparteiisch und objektiv wahrnehmen kann.

Im Hinblick auf § 6 Abs. 1 der Vergabeverordnung (VgV) vom 12.04.2016, BGBl. I, S. 624, dürfen Organmitglieder oder Mitarbeiter/innen des öffentlichen Auftraggebers oder eines im Namen des öffentlichen Auftraggebers handelnden Beschaffungsdienstleisters, bei denen ein Interessenkonflikt besteht, in einem Vergabeverfahren nicht mitwirken.

Ein Interessenkonflikt besteht für Personen, die an der Durchführung des Vergabeverfahrens beteiligt sind oder Einfluss auf den Ausgang eines Vergabeverfahrens nehmen können und die ein direktes oder indirektes finanzielles, wirtschaftliches oder persönliches Interesse haben, das ihre Unparteilichkeit und Unabhängigkeit im Rahmen des Vergabeverfahrens beeinträchtigen könnte (§ 6 Abs. 2 VgV).

Gemäß § 6 Abs. 3 VgV wird vermutet, dass ein Interessenkonflikt besteht, wenn die in Abs.1 genannten Personen

1. Bewerber oder Bieter sind,
2. einen Bewerber oder Bieter beraten oder sonst unterstützen oder als gesetzliche Vertreter oder nur in dem Vergabeverfahren vertreten, beschäftigt oder tätig sind,
3. bei einem Bewerber oder Bieter gegen Entgelt oder bei ihm als Mitglied des Vorstandes, Aufsichtsrates oder gleichartigen Organs oder für ein in das Vergabeverfahren eingeschaltetes Unternehmen, wenn dieses Unternehmen zugleich geschäftliche Beziehungen zum öffentlichen Auftraggeber und zum Bewerber oder Bieter hat.

Gemäß § 6 Abs. 4 VgV gilt die Vermutung des Abs. 3 auch für Personen, deren Angehörige die Voraussetzungen nach Abs. 3 Nr. 1 bis 3 erfüllen. Angehörige sind der Verlobte, der Ehegatte, Lebenspartner, Verwandte und Verschwägte gerader Linie, Geschwister, Kinder der Geschwister, Ehegatten und Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der Ehegatten und Lebenspartner, Geschwister der Eltern sowie Pflegeeltern und Pflegekinder.

Der/Die Zuwendungsempfänger/in versichert durch die Unterschrift im Förderantrag, dass zum Zeitpunkt der Unterschrift kein Interessenkonflikt vorliegt und die Annahme eines Interessenkonflikts zu jedem Zeitpunkt des Förderverfahrens umgehend der Bewilligungsstelle mitgeteilt wird.

Ich bestätige, dass die von mir gemachten Angaben richtig und vollständig sind. Mir ist bekannt, dass bei Vorliegen neuer Rechtsgrundlagen diese Anwendung finden. Ich stimme der Erhebung von Daten zur Identifizierung meiner Person zu und der ggf. notwendigen Erhebung von Daten zur Nach-erfassung (z.B. USt-IdNr.).